

Beschluss Stellvertretungsregelung der Diätenkommission

Gremium: LPT
Beschlussdatum: 24.03.2019
Tagesordnungspunkt: 1. Anträge

Antragstext

1 Der Landesparteitrag beschließt die Änderung der Sonderbeitragsatzung und fasst
2 von § 3 wie folgt neu:

3 § 3 Diätenkommission

4 Der Parteitag (oder vertretend auch der Kleine Parteitag) wählt eine
5 Diätenkommission, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt; eine Wiederwahl ist
6 möglich. Die Kommission besteht aus einem Mitglied der Landtagsfraktion, einem
7 Mitglied des Landesfinanzrates und – für den Landesvorstand - der
8 LandesschatzmeisterIn. Zusätzlich wird der Kommission ein beratendes Mitglied
9 ohne Stimmrecht beigeordnet, das von der Landesarbeitsgemeinschaft Frauen zu
10 benennen ist.

11 Es werden für die Landtagsfraktion, den Landesfinanzrat und die LAG Frauen auch
12 Stellvertreter*innen gewählt. Die Stellvertretung der Landesschatzmeister*in
13 erfolgt durch ein anderes Mitglied des Landesvorstandes nach dessen
14 Geschäftsordnung. Diese Stellvertretungsregelungen greifen sowohl im
15 Verhinderungsfall als auch bei der persönlichen Betroffenheit einer Person.

16 Die Kommission hat die Befugnis, im Einzelfall und unter Anhörung der
17 betroffenen Sonderbeitragszahler*in, über eine mögliche Beitragsermäßigung oder
18 Beitragsbefreiung zu entscheiden. Die hierüber gefassten Beschlüsse sind den
19 Mitgliedern des Landesfinanzrates und des Landesvorstandes in jeweils nicht
20 öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

Begründung

Bislang enthält die Sonderbeitragsatzung keine Regelungen zur Stellvertretung im Falle von Verhinderung oder bei Befangenheit einer Person. Diese Problematik wollen wir durch die vorgeschlagene Änderung beheben.